

Mitteilung:

Der Landrat erklärt jährlich die Höhe der von ihm im Vorjahr erzielten Einkünfte aus Nebentätigkeiten und aus Gremientätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind und führt die über den jeweiligen Höchstgrenzen nach § 13 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung NRW liegenden Beträge an die Kreiskasse ab. Auf die als Anhang 1 beigefügte Übersicht wird verwiesen.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 13.05.2019.